

Dürfen Gutscheine verfallen?

Forum: Jura / Rechtswissenschaften

Matthias (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:30 Uhr:

Dürfen eigentlich Gutscheine verfallen?

Mikel_Nbg (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:41 Uhr:

Nein, das Einlösen von Gutscheinen darf nie abgelehnt werden und / oder dabei auf eine zeitliche Befristung verwiesen werden, da für den Gutschein respektive die Leistung, die dieser Gutschein verspricht bezahlt wurde.

Auch wenn auf dem Gutschein steht "Einzulösen bis..." ist dies nicht rechtswirksam.

golem (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:47 Uhr:

es gibt ja auch "Aktions"-Gutscheine, für die als Werbung verteilt werden...

Dabei sollte dann eine zeitliche Begrenzung bzw. kaufmännische Unverbindlichkeitserklärungen wirksam sein.

Matthias (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:52 Uhr:

@Golem: OK, das aber ein "Ad offertum" während in bei Gutscheinen, die bezahlt worden sind, ja schon eine Leistung von Seiten des Käufers erbracht wurde.

Das könnte man doch analog zu Prepaid-Karten sehen, oder?

high-lander (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 12:56 Uhr:

Seit der Schuldrechtsreform verjähren Gutscheine 3 Jahre nach Ausstellung gerechnet vom 31.12. des Ausstellungsjahres.

Auf den Gutscheinen kann natürlich auch eine Frist festgelegt sein. Dagegen ist meiner Meinung nach rechtlich nichts einzuwenden.

Mikel_Nbg (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 14:29 Uhr:

Das sehe ich aber anders. Ich habe dazu auch ein paar Urteile gefunden:

Geschenkgutscheine dürfen nicht Verfallen

Geschenkgutscheine dürfen kein Verfallsdatum tragen, da dieses eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt, wenn ein Gutschein seinen Wert verliert, weil er nicht rechtzeitig eingelöst wurde (LG München, Az. 702109/95).

Geld zurück nach Verfall von Geschenkgutscheinen

Wer seine Liebsten mit Geschenkgutscheinen überrascht, erlebt mitunter Monate später eine Überraschung: Viele Gutscheine tragen ein Verfallsdatum. Doch das ist häufig unwirksam, weil zu

knapp bemessen. Das Landgericht München hat eine zehnmonatige Befristung abgelehnt und auf die gesetzliche Verjährung von 30 Jahren verwiesen. Anders kann das aber sein, wenn der Geschenkgutschein für eine ganz bestimmte Ware ist, die der Händler natürlich nicht ewig bereithalten kann, etwa ein modisches Jackett. Aber auch dann muss er nach Ablauf der Frist den Geldwert erstatten - allerdings nicht die volle Summe: Seine Gewinnmarge darf er einbehalten. Dasselbe kann er übrigens tun, wenn der Beschenkte - vor Ablauf der Frist - lieber den Geldbetrag möchte als die Ware.

high-lander (männlich) schrieb am 9.9.2006 um 15:01 Uhr:

"In der Mehrzahl der Fälle wird eine solche Befristung im berühmt berüchtigten Kleingedruckten, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, geregelt und ist meist rechtlich nicht zu beanstanden; denn man muss dem Händler zugestehen, seinen Warenbestand in bestimmten Zeiträumen zu kalkulieren.

Eine zu knapp bemessene Frist ist allerdings unwirksam, so dass Sie auch noch nach Fristablauf Einlösung des Gutscheins verlangen können. Das Landgericht München hat mit Urteil vom 26.10.95 (Az: 7 O 2109/95) festgestellt, dass eine 10-monatige Befristung zu knapp ist. Ob auch andere Gerichte diese Meinung teilen, ist jedoch fraglich."

<http://www.verbraucherzentrale-nrw.de/UNIQ115780678520308/link4531A.html>

tobi1798 (männlich) schrieb am 25.9.2006 um 19:04 Uhr:

Im BGB steht meines Wissens nach nichts, was gegen ein Verfallsdatum von Geschenkgutscheinen spricht. Generell verjährt ein Anspruch aus einem Gutschein somit nach 3 Jahren (wie jeder Anspruch, § 195 BGB).

Da die Verfallsfrist meist in AGB vereinbart wird, ist die Vereinbarung anhand von § 307 I BGB zu prüfen. Fraglich ist hierbei ab wann eine "unangemessene Benachteiligung" vorliegt. Dies kommt wohl auf den Einzelfall an. Die Chancen dürften aber bei einer Verfallsfrist von unter zwei Jahren ganz gut sein.

Margarethe (weiblich) schrieb am 6.8.2009 um 10:27 Uhr:

Ich habe einen Gutschein für eine Übernachtung bekommen. Verfallsfrist 9 Monate. Kann ich da etwas tun?

Margarethe (weiblich) schrieb am 6.8.2009 um 10:35 Uhr:

Antwort an high-lander: Danke für den Link zur Verbraucherzentrale.

Manuela77 (weiblich) schrieb am 4.3.2010 um 15:08 Uhr:

Erst vor kurzem gab es ein Urteil, dass Amazon Gutscheine nicht verfallen dürfen. Erinnerung mich leider nicht mehr an die Quelle bzw. den Link wo ich das gelesen habe. Soweit ich weiß gilt das aber nur für Geschenkgutscheine und nicht für generell befristete Gutscheincode wie sie etwa auf <http://www.gutscheinrausch.de> veröffentlicht werden.

Sehr oft stößt man ja auch auf Anbieter, welche einen Gutschein als Dankeschön für einen Einkauf oder die Registrierung bei einem Newsletter verschenken. Für diese Gutscheine gilt meines Wissens diese Regelung ebenfalls nicht.

ruebchen (männlich) schrieb am 5.3.2010 um 17:46 Uhr:

Manuela77:

Also verstehe ich das richtig wenn ich jetzt z.B. über meine Standard-Seite <http://www.gutscheinrabatt.eu/> etwas kaufe also einen Gutscheincode dort nutze aber, ja jetzt kommt das große aber, das gekaufte mir defekt ist oder ähnliches, ich es umtausche und dann ein neues erhalte, aber eben dann der Gutscheincode abgelaufen ist, was dann? der Preis bleibt doch, weil der "Vertrag" zu der Gültigkeitszeit des Codes abgeschlossen wurde bestehen oder? oder hat der Verkäufer ein anderes recht bzw eine sogenannte marktlücke?